

**Allgemeine  
bauaufsichtliche  
Zulassung/  
Allgemeine  
Bauartgenehmigung**

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten**

**Bautechnisches Prüfamt**

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

20.06.2018

Geschäftszeichen:

III 23-1.86.1-1/16

**Nummer:**

**Z-86.1-77**

**Geltungsdauer**

vom: **20. Juni 2018**

bis: **20. Juni 2023**

**Antragsteller:**

**Celsion Brandschutzsysteme GmbH**

Caminaer Straße 10

02627 Radibor

**Gegenstand dieses Bescheides:**

**Brandschutzgehäuse "Violution S-90" und "Violution W-90" mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich  
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst zehn Seiten und 13 Anlagen.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand sind Brandschutzgehäuse vom Typ "Violution S-90" und "Violution W-90" mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen<sup>1</sup>.

Der Zulassungsgegenstand besteht im Wesentlichen aus einem Gehäuse mit einem 1- oder 2-flügeligen Gehäuseverschluss, Kabeleinführung(en), einem Lüftungssystem, einem oder zwei Kabelaufsätzen, sowie ggf. einem Sockel und wird in den Ausführungen und Abmessungen des Abschnittes 2.1.2 hergestellt.

Der jeweils werkseitig hergestellte Zulassungsgegenstand ist nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR<sup>2</sup>, Abschnitt 5.2.2 c) für den Einbau von Verteilern für elektrische Leitungsanlagen, die im Brandfall einen Funktionserhalt für die Dauer von mindestens 90 Minuten haben müssen, bestimmt.

Der Funktionserhalt der Verteiler von elektrischen Leitungsanlagen, die von einem Brandschutzgehäuse umschlossen werden, ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Die Genehmigung gilt für die Anordnung des Zulassungsgegenstandes an feuerwiderstandsfähigen Bauteilen.

Für die bestimmungsgemäße Anwendung des Zulassungsgegenstandes "Violution W-90" muss dieser hängend an massiven Wänden ( $d \geq 150$  mm) - nach DIN 4102-4<sup>3</sup> - mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten angeordnet werden; siehe Abschnitt 3.3.2.

Für die bestimmungsgemäße Anwendung des Zulassungsgegenstandes "Violution S-90" muss dieser stehend an massiven Wänden ( $d \geq 150$  mm) und auf massiven Decken mit einem Bodenaufbau aus nichtbrennbaren Baustoffen<sup>4</sup> - jeweils nach DIN 4102-4<sup>3</sup> - mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten angeordnet werden; siehe Abschnitt 3.3.2.

In den jeweiligen Zulassungsgegenstand dürfen elektrischen Leitungen/Kabel nach Abschnitt 3.2 eingeführt werden. Die elektrischen Leitungen/Kabel müssen den landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR<sup>2</sup>) entsprechen.

- 1 geprüft in Anlehnung an  
DIN EN 1363-1:2012-10 Feuerwiderstandsprüfungen – Teil 1: Allgemeine Anforderungen
- 2 Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen in der Fassung vom 10.02.2015  
(Redaktionsstand 5.4.2016)
- 3 DIN 4102-4:2016-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und  
Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
- 4 Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt  
gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung  
von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen  
(MVTB) Ausgabe 2017/1, Anhang 4, Abschnitt 1.

## 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

#### 2.1.1 Allgemeines

Der Zulassungsgegenstand (Bausatz) muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten brandschutztechnischen Nachweisen und Unterlagen dieses Bescheides entsprechen. Die Hinterlegungen sind vom Antragsteller dieses Bescheides der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

Der Bausatz des Zulassungsgegenstandes besteht jeweils aus den Komponenten nach Abschnitt 2.1.2

- Gehäuse mit Gehäuseverschluss und Befestigungsvorrichtungen, mit Kabeleinführungen sowie einem Lüftungssystem nach Abschnitt 2.1.2.1
- einem oder zwei Kabelaufsätzen nach Abschnitt 2.1.2.2
- ggf. einem Sockel nach Abschnitt 2.1.2.3 und
- Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.2.4.

Hinsichtlich der bauaufsichtlichen Anforderung (MLAR<sup>2</sup>) wurde im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens die Einhaltung der bauaufsichtlichen Belange nachgewiesen.

#### 2.1.2 Bestandteile der Komponenten des Bausatzes für die Herstellung des Zulassungsgegenstandes

##### 2.1.2.1 Gehäuse – Ausführungen und Abmessungen

Das Gehäuse wird in den Ausführungen und Abmessungen der Tabelle 1 sowie gemäß den Angaben der Anlage 1 hergestellt.

Tabelle 1 : Außen- und Innenabmessungen [mm]

Gehäuse- typ	Gehäuseverschluss		Außenabmessungen			Innenabmessungen		
			Höhe	Breite	Tiefe	Höhe	Breite	Tiefe
Violution W-90	1flügelig	Min.	660**	460	308	450	250	200
		Max.	810**	710	408	600	500	300
	2flügelig	Min.	810**	710	408	600	500	300
		Max.	1110**	960	508	900	750	400
Violution S-90	1flügelig	Min.	660*	460	308	450	250	200
		Max.	2310*	960	758	2100	750	650
	2flügelig	Min.	810*	710	408	600	500	300
		Max.	2310*	1210	758	2100	1000	650

\* Höhe ohne Sockel und Kabelaufsatz

\*\* Höhe ohne Kabelaufsatz

Das Gehäuse besteht im Wesentlichen jeweils aus seitlichen, oberen und unteren mehrschichtigen Bauplatten (Gipsspanplatten), einem verschließbaren 1- bzw. 2-flügligen Gehäuseverschluss mit einem Verschlusssystem, Metallteilen und Beschlägen (z. B. Bänder, Griffe).<sup>5</sup>

Zum Verschließen des jeweiligen Gehäuseverschlusses sind Triebriegelstangen mit Schwenkhebel zu verwenden.

Im Inneren des Zulassungsgegenstandes "Violution W-90" sind werkseitig die Bohrungen für die Befestigung eingebracht; siehe Anlage 3.

<sup>5</sup> Die Materialien sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und sind der fremdüberwachenden Stelle vom Antragsteller dieser Zulassung zur Verfügung zu stellen.

Die Befestigung des Zulassungsgegenstandes "Violution S-90" an der Wand erfolgt über Laschen aus Stahl<sup>5</sup>; siehe Anlagen 1 bis 4 und 7. Für die werkseitige Befestigung der Stahllaschen am Gehäuse mit Holzbauschrauben<sup>5</sup> sind die notwendigen Vorbohrungen in der Rückwand des Gehäuses eingebracht.

Das Gehäuse kann mit einem Lüftungssystem ausgestattet sein.

Das werkseitig eingebaute Lüftungssystem "VLS" besteht aus jeweils einer Zuluftöffnung – in den unteren Gebäudeplatten - und zwei Abluftöffnungen – jeweils in den seitlichen Gehäuseplatten. An den Innenseiten jeder Öffnung sind umlaufend dämmschichtbildende Materialstreifen<sup>5</sup> angebracht. Jede Lüftungsöffnung ist beidseitig mit einer Filterkassette, bestehend aus einer Filtermatte und einem Schutzgitter abgedeckt.<sup>5</sup> Das Lüftungssystem muss entsprechend den Angaben der Anlagen 1 und 4 bis 6 dieses Bescheides eingebaut sein.

Für die bestimmungsgemäße Nutzung des Zulassungsgegenstandes erforderliche Kabeleinführungen sind entsprechend den Vorgaben des Planers werkseitig in die obere Bauplatte eingebaut. Dabei sind die Öffnungen der Kabeleinführungen mit Steinwolle<sup>4</sup> gemäß den Anlagen 4 und 7 verschlossen. Das Gehäuse hat eine bzw. zwei Kabeleinführungen.

#### 2.1.2.2 Kabelaufsatz

Der Kabelaufsatz für die Anordnung auf/über jeder Kabeleinführung besteht aus einem Blechgehäuse<sup>5</sup> mit werkseitig eingeklebten Steinwolle- und Gipskartonplatten<sup>5</sup>; siehe Anlagen 1, 4 und 10. Der Kabelaufsatz ist mit nichtbrennbarem Granulat<sup>5</sup> (DIN 4102-1/A1) verfüllt und mit einem Formteil aus einem dämmschichtbildenden Baustoff<sup>5</sup> gemäß Anlage 10 abgedeckt. Für die Befestigung des Kabelaufsatzes auf dem Gehäuse sind Linsenkopfschrauben<sup>5</sup> zu verwenden.

#### 2.1.2.3 Sockel<sup>5</sup>

Der Sockel für die Aufstellung des Zulassungsgegenstandes "Violution S-90" besteht aus 100 mm hohen Bauplatten und 4 Nivellierfüßen in jeder Ecke; siehe Anlagen 1 bis 4 und 9.<sup>5</sup>

#### 2.1.2.4 Befestigungsmittel

Für die Befestigung des Zulassungsgegenstandes "Violution W-90" an den angrenzenden Massivwänden sind allgemein bauaufsichtlich bzw. europäisch technisch zugelassene oder europäisch technisch bewertete Dübel und Schrauben der Größe M10, die für den Verwendungszweck geeignet sind, entsprechend den statischen Erfordernissen zu verwenden; siehe Anlagen 4 und 5. Die Besonderen Bestimmungen der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen bzw. europäisch technischen Zulassung oder europäisch technischen Bewertung sind zu beachten.

Für die Befestigung des Zulassungsgegenstandes "Violution S-90" an den angrenzenden Massivwänden aus Porenbeton und Beton sind Rahmendübel vom Typ TU 10 der Firma Toge gemäß den europäisch technischen Zulassungen ETA-09/0237 bzw. ETA-09/238 mit einem Hochleistungsanker M10 vom Typ HL-S der Firma Mungo gemäß der europäisch technischen Zulassung ETA-02/0030 zu verwenden; siehe Anlagen 4 und 7. Die Setztiefe der Dübel beträgt mindestens 60 mm.

## 2.2 Herstellung, Verpackung, Transport und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung

Das Gehäuse ist einschließlich der Kabeleinführung(en), dem Lüftungssystem, den Befestigungslaschen bzw. den notwendigen Bohrungen für die Befestigung sowie der Kabelaufsatz und der Sockel sind werkseitig herzustellen. Sie sind mit den Befestigungslaschen, den Befestigungsmitteln, ggf. einem Sockel, dem Granulat sowie dem Formteil für den Kabelaufsatz zu einem Bausatz zusammenzustellen.

Die für die Herstellung des Zulassungsgegenstandes zu verwendende Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.2.1 bis 2.1.2.4 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Der Antragsteller des von dem Bescheid erfassten Bauproduktes (Zulassungsgegenstand) muss dem Verwender eine Montage- und Betriebsanleitung zur Verfügung stellen; sie muss in Übereinstimmung mit den besonderen Bestimmungen gefertigt sein.

Der Hersteller des Zulassungsgegenstandes hat schriftlich in der Montage- und Betriebsanleitung ausführlich die für die Nutzung, den Unterhalt und die Instandhaltung sowie Überprüfung der Funktion des Regelungsgegenstandes notwendigen Angaben, insbesondere im Hinblick auf den Betrieb des Lüftungssystems, darzustellen.

### 2.2.2 Verpackung und Transport

Das Gehäuse ist einschließlich dem Kabelaufsatz mit dazu gehörendem Granulat und Formteil für den Kabelaufsatz sowie den Befestigungsmitteln und ggf. dem Sockel zu einem Bausatz zusammenzustellen, zu verpacken und als ein Paket zu transportieren. Die Gehäuse dürfen nicht übereinander gestapelt werden und sind vor Feuchte zu schützen.

### 2.2.3 Kennzeichnung

Jeder Bausatz (Zulassungsgegenstand) muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Zusätzlich muss jedes Gehäuse vom Hersteller leicht erkennbar und dauerhaft lesbar mit folgenden Angaben gekennzeichnet werden

- Typenbezeichnung
- Herstelljahr
- Herstellwerk.

## 2.3 Übereinstimmungsbestätigung

### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bausatzes für einen Zulassungsgegenstand mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfung hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauproduktes mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1.2 festgelegten Anforderungen
- Überprüfung des Bausatzes auf Vollständigkeit
- Überprüfung der Einhaltung der planmäßigen Abmessungen der Komponenten des Bausatzes nach Abschnitt 2.1.2
- Überprüfung der ordnungsgemäßen Kennzeichnung des Bausatzes nach Abschnitt 2.1.2

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes, der Baustoffe und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1.2 festgelegten Anforderungen,
- Abmessungen der Komponenten des Bausatzes – Gehäuse, Kabelaufsatz, Sockel sowie der Öffnungen für die Kabeleinführung(en) und die Lüftung,
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen und
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels sind - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffenden Prüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

### **2.3.3 Fremdüberwachung**

In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bausatzes für einen Zulassungsgegenstand durchzuführen und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Fremdüberwachung muss mindestens nachfolgende Maßnahmen umfassen:

- die Kontrolle der Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle,
- die Kontrolle der Abmessungen der Einzelkomponenten des Bausatzes für den Zulassungsgegenstand - Gehäuse, Kabelaufsatz, Sockel sowie der Öffnungen für die Kabeleinführung(en) und die Lüftung,
- die Kontrolle der Kennzeichnung der für die Herstellung des Bausatzes für den Zulassungsgegenstand verwendeten Baustoffe sowie die Kennzeichnung des Gehäuses und des Bausatzes für den Zulassungsgegenstand selbst.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

### 3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

#### 3.1 Planung

Hinsichtlich der Anordnung des Regelungsgegenstandes nach Abschnitt 1 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR<sup>2)</sup> und die technischen Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

Der Regelungsgegenstand "Violution W-90" muss hängend an massiven Wänden nach Abschnitt 1 angeordnet und befestigt werden.

Der Regelungsgegenstand "Violution S-90" muss stehend an massiven Wänden befestigt und auf massiven Böden nach Abschnitt 1 aufgestellt werden. Ist der Regelungsgegenstand "Violution S-90" mit einem Lüftungssystem nach Abschnitt 2.1.2.1 ausgestattet, muss er auf einem Sockel entsprechend Abschnitt 2.1.2.3 stehen.

Für die Befestigung des jeweiligen Regelungsgegenstandes an der massiven Wand sind Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.2.4 zu verwenden.

Durch die Aufstellung bzw. den Anbau des Regelungsgegenstandes darf die Standsicherheit, der Schallschutz und die Feuerwiderstandsdauer der angrenzenden Bauteile nach Abschnitt 1 – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt werden.

Für den Regelungsgegenstand ist vom Planer die Anzahl der werkseitig einzubauenden Kabeleinführung mit Kabelaufsatz gemäß Abschnitt 2.1.2.2 festzulegen.

#### 3.2 Bemessung

Bei der Einführung der elektrischen Leitungen/ Kabel in das Gehäuse sind in Abhängigkeit vom Gehäuseinnenvolumen der maximal zulässige Gesamtleiterquerschnitt des einzelnen elektrischen Leiters/Kabels sowie der maximale Gesamtleiterquerschnitt aller einzuführenden elektrischen Leitungen/Kabel nach Tabelle 2 einzuhalten.

Tabelle 2: maximal einzuführende Leiterquerschnitte [mm<sup>2</sup>]

Gehäuse-typ	Gehäuse-verschluss		Volumen bezogen auf die Innenabmessungen [m <sup>3</sup> ]	Maximal zulässiger Gesamtleiterquerschnitt des Einzelkabels [mm <sup>2</sup> ]	Maximal zulässiger Gesamtleiterquerschnitt [mm <sup>2</sup> ]
Violution W-90	1flügelig	min	0,023	4 x 16 (64)	333
		max	0,09	4 x 16 (64)	367
	2flügelig	min	0,09	4 x 16 (64)	397
		max	0,27	4 x 25 (100)	1126
Violution S-90	1flügelig	min	0,023	4 x 16 (64)	333
		max	1,023	4 x 50 (200)	1848
	2flügelig	min	0,09	4 x 16 (64)	397
		max	1,37	4 x 50 (200)	2129

### 3.3 Ausführung

#### 3.3.1 Allgemeines

Der Regelungsgegenstand darf nicht nachträglich mit weiteren Anstrichen oder Beschichtungen versehen werden.

Der jeweilige Regelungsgegenstand ist entsprechend der Montage- und Betriebsanleitung des Antragstellers und den folgenden Bestimmungen aufzustellen:

Hinsichtlich der Aufstellung des Regelungsgegenstandes nach Abschnitt 1 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR<sup>2</sup>) und die technischen Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

#### 3.3.2 Aufstellung

Der Regelungsgegenstand "Violution W-90" ist hängend an der Wand nach Abschnitt 1 über die Bohrungen in der Rückwand nach Abschnitt 2.1.2.1 mit Befestigungsmitteln gemäß Abschnitt 2.1.2.4 anzuordnen.

Der Regelungsgegenstand "Violution S-90" ist stehend auf einem Sockel nach Abschnitt 2.1.2.3 an einer massiven Wand und auf einem massiven Boden nach Abschnitt 1 anzuordnen und unter Verwendung von Befestigungsglaschen nach Abschnitt 2.1.2.1 und Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.2.4 zu befestigen.

#### 3.3.3 Anordnung des Kabelaufsatzes

Über der Kabeleinführung auf dem Gehäuse ist jeweils ein Kabelaufsatz nach Abschnitt 2.1.2.2 anzuordnen.

Für die Befestigung des Kabelaufsatzes über der Kabeleinführung auf dem Gehäuse sind Schrauben nach Abschnitt 2.1.2.2 zu verwenden.

Nach Einführung der elektrischen Leitungen/Kabel entsprechend Abschnitt 3.2 ist der Kabelaufsatz mit Granulat zu verfüllen und mit einem Formteil abzudecken; siehe Abschnitt 2.1.2.2 und Anlage 10.

#### 3.3.4 Einführung der elektrischen Leitungen/Kabel

Es dürfen elektrische Leitungen/Kabel mit Querschnitten nach Abschnitt 3.2 durch die Kabeleinführung(en) und den jeweiligen Kabelaufsatz nach Abschnitt 2.1.2.2 in das Gehäuse eingeführt werden. Bei der Anordnung der elektrischen Leitungen/Kabel in der Kabeleinführung und dem Kabelaufsatz muss die Bildung von Zwickeln zwischen den Kabeln ausgeschlossen werden.

Bei der Einführung der elektrischen Leitungen/Kabel ist sicherzustellen, dass die Kabeleinführung, der Kabelaufsatz und das Gehäuse durch die elektrischen Leitungen/Kabel keine mechanische Belastung erfahren.

### 3.4 Übereinstimmungsbestätigung

Das Unternehmen, das den Regelungsgegenstand errichtet, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungserklärung abgeben, mit der es bestätigt, dass der von ihm errichtete Regelungsgegenstand und die hierfür verwendeten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung entsprechen (Muster für diese Übereinstimmungserklärung siehe Anlage 13).

Die Übereinstimmungserklärung ist zu den Bauakten zu nehmen. Sie ist dem Bauherren der Anlage auszuhändigen und dem Deutschen Institut für Bautechnik sowie der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

#### 4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

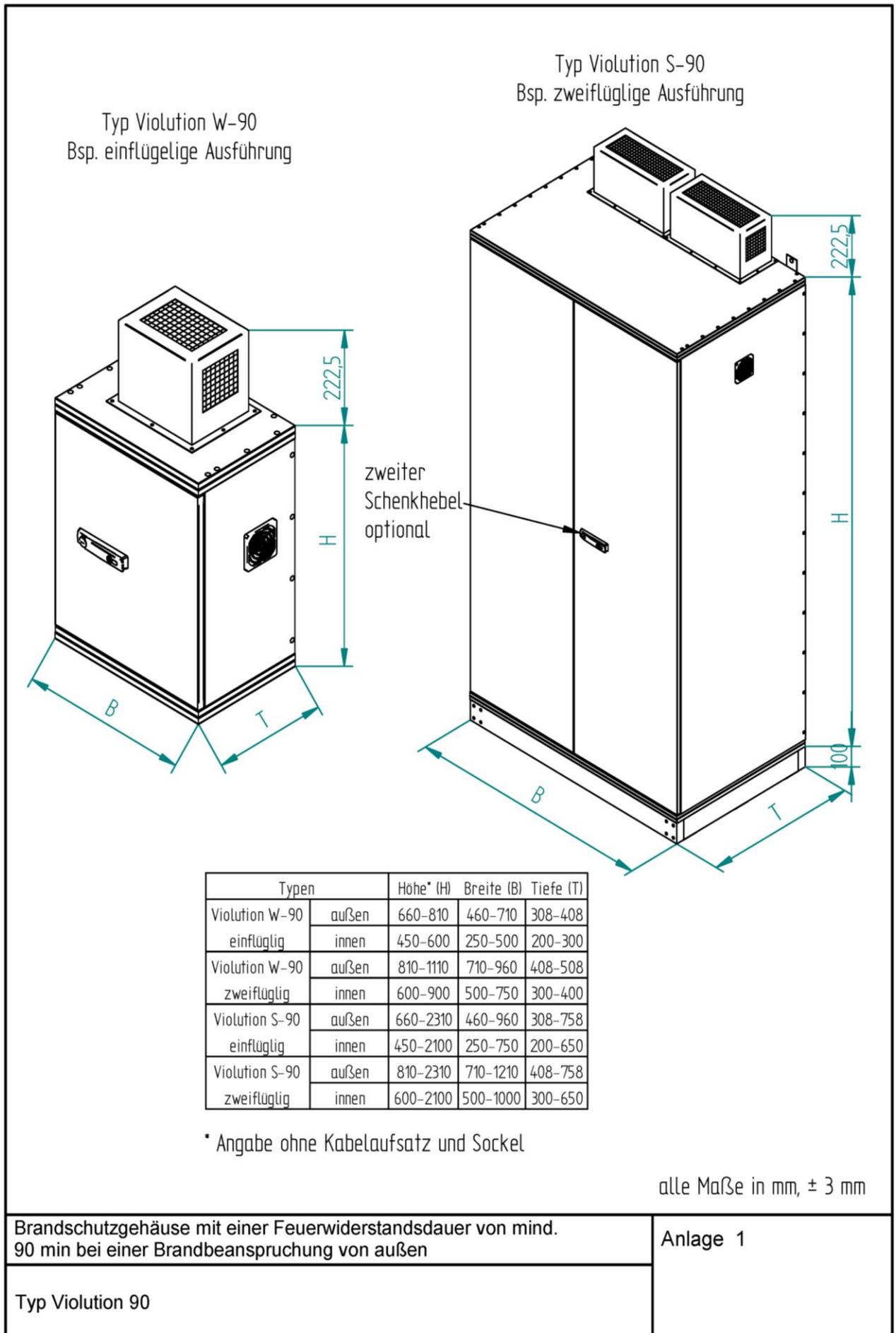
Der Hersteller des Bausatzes hat dem Eigentümer der elektrischen Anlage in der Betriebsanleitung schriftlich darüber zu informieren, dass während der bestimmungsgemäßen Nutzung des Regelungsgegenstandes der Gehäuseverschluss geschlossen zu halten ist. Er darf nur zur Durchführung von Installations- und Wartungsarbeiten kurzzeitig geöffnet werden. Ein entsprechender Warnhinweis ist gut sichtbar auf dem Regelungsgegenstand anzubringen.

Er hat weiterhin darauf hinzuweisen, dass bei einem Regelungsgegenstand mit Lüftungssystem die Funktionsfähigkeit und die Betriebsbereitschaft des Lüftungssystems ständig gegeben sein müssen. Auf Veranlassung des Eigentümers muss die Überprüfung der Funktion des Lüftungssystems mindestens zweimal jährlich erfolgen.

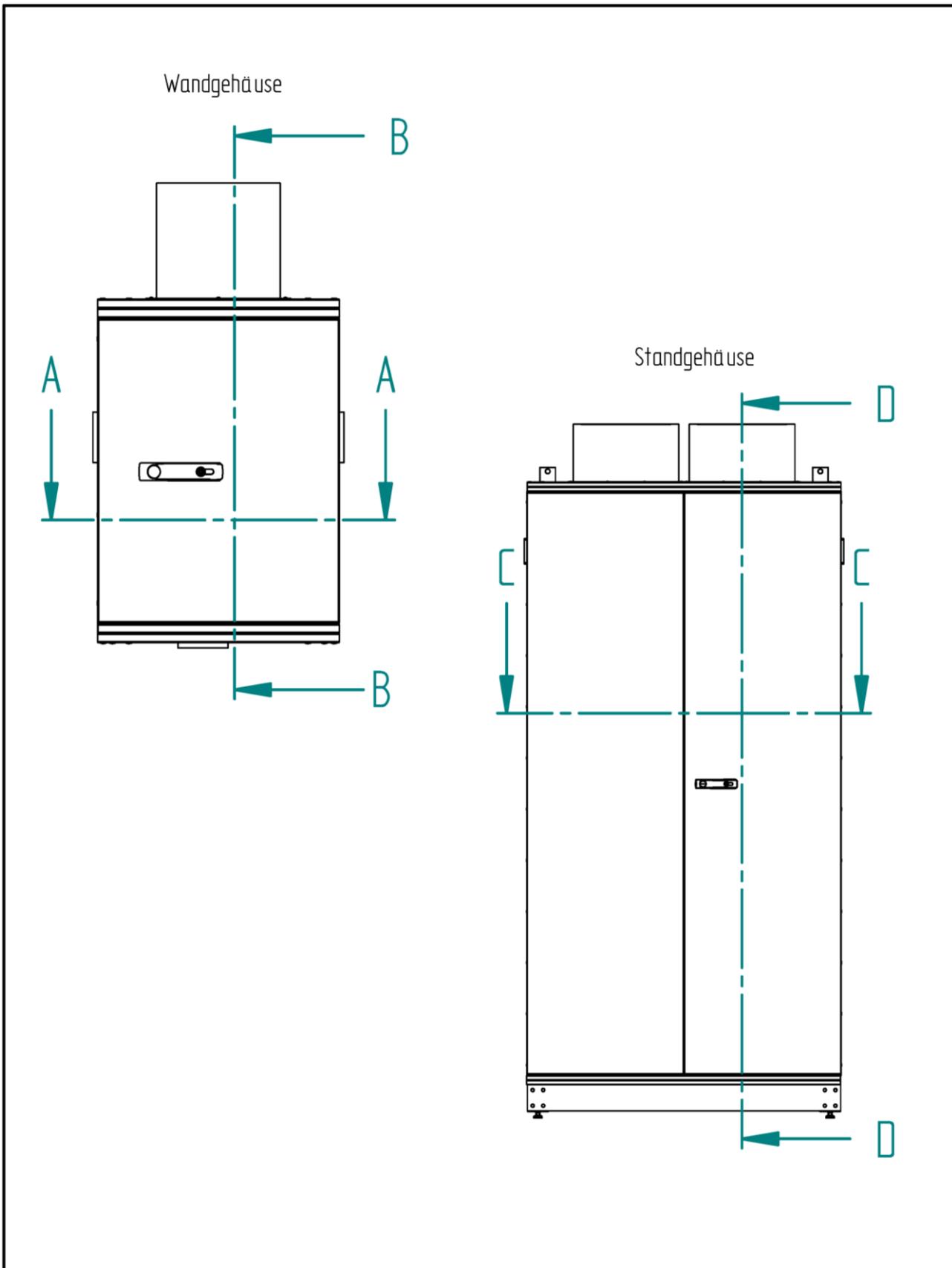
Dem Eigentümer des Regelungsgegenstandes sind die Montage- und Betriebsanleitung des Herstellers sowie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/Allgemeine Bauartgenehmigung auszuhändigen.

Prof. Gunter Hoppe  
Abteilungsleiter

Beglaubigt



elektronische Kopie der abZ des dibt: z-86.1-77



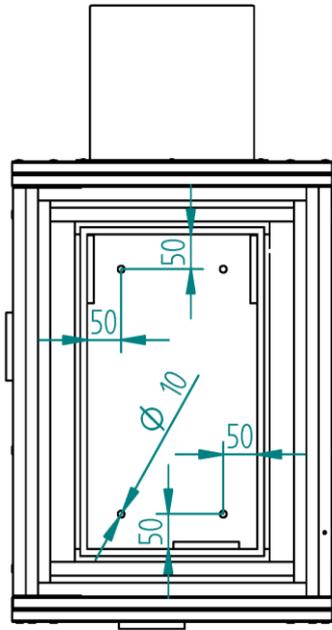
elektronische Kopie der abZ des dibt: z-86.1-77

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 90 min bei einer Brandbeanspruchung von außen

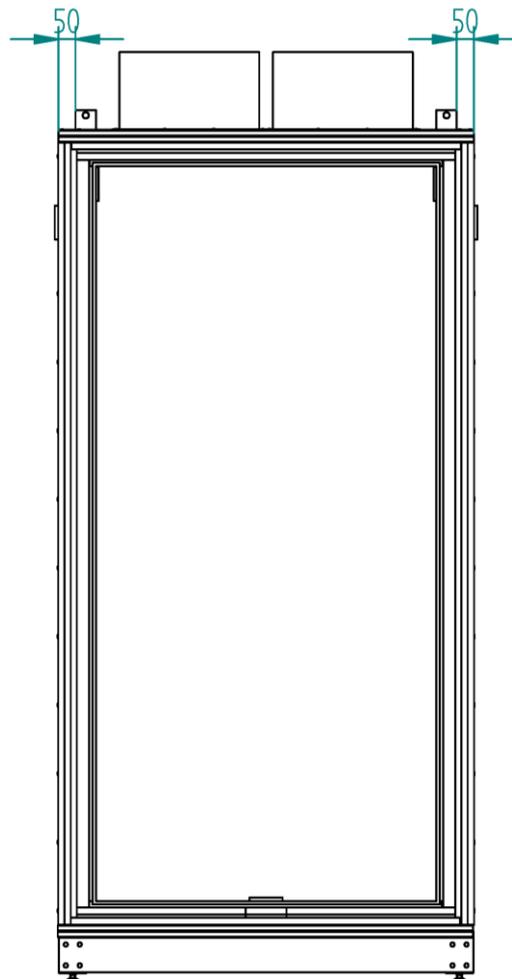
Anlage 2

Typ Violution 90      Ansicht von vorn / Schnittansichten

Wandgehäuse



Standgehäuse

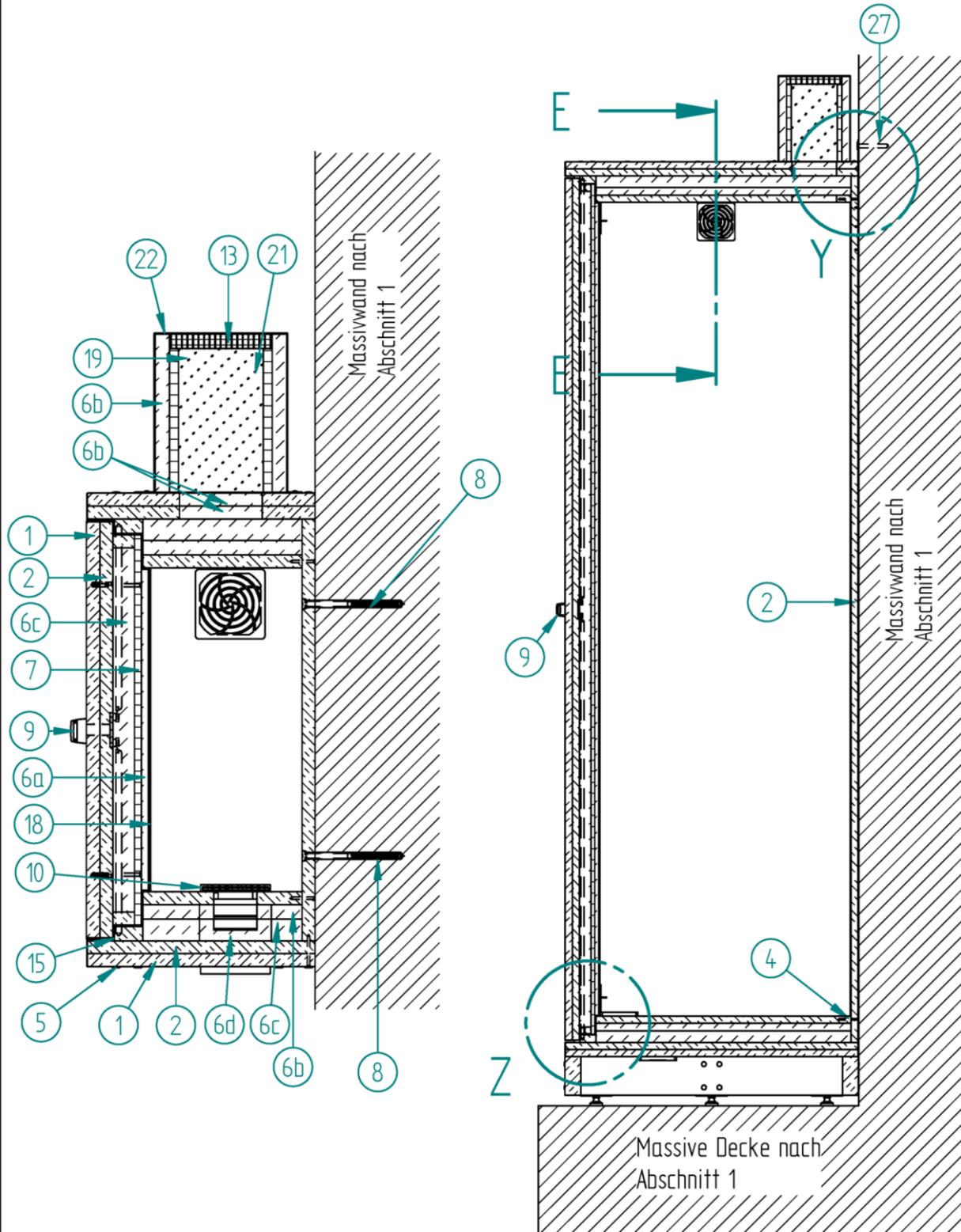


Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind.  
90 min bei einer Brandbeanspruchung von außen

Anlage 3

Typ Violution 90

Wandbefestigung



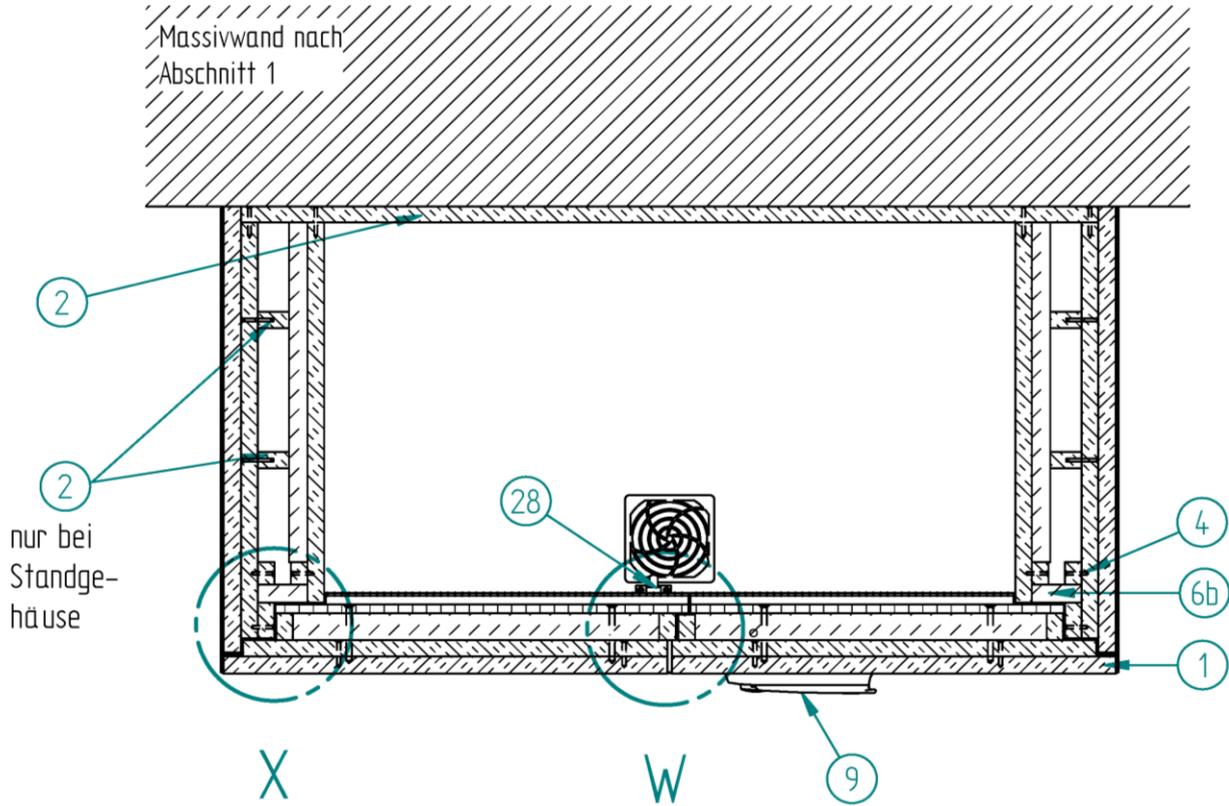
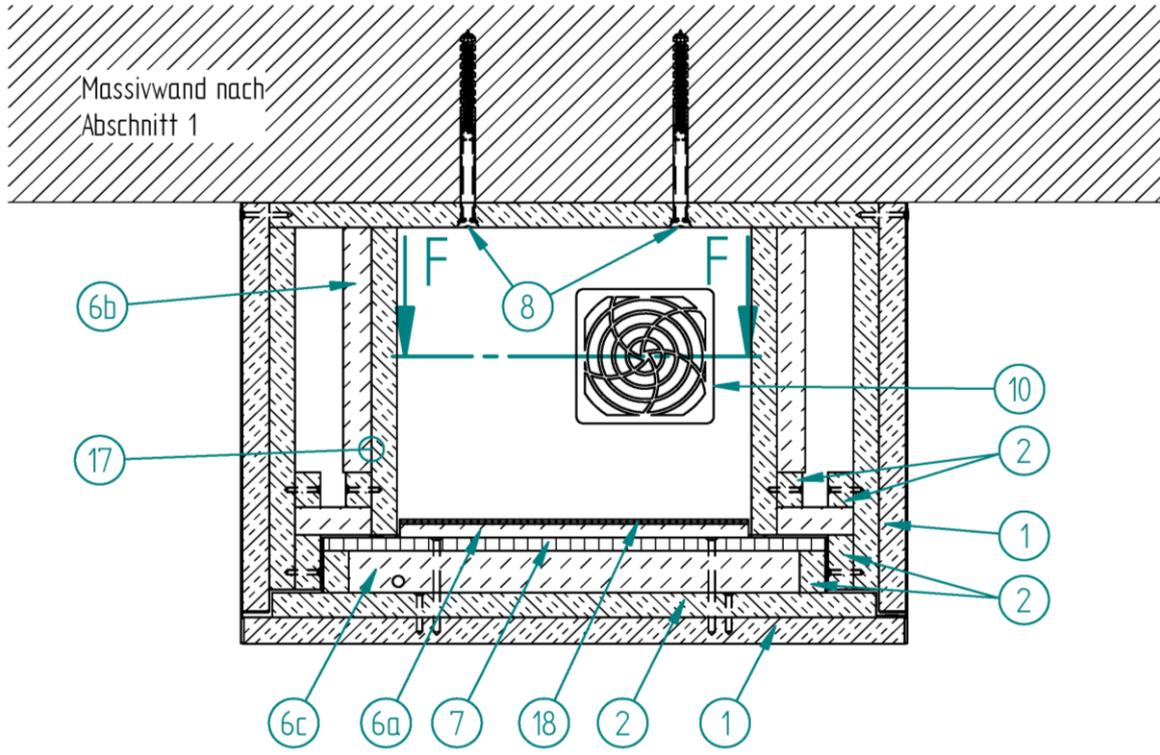
elektronische Kopie der abt des dibt: z-86.1-77

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 90 min bei einer Brandbeanspruchung von außen

Anlage 4

Typ Violation 90

Schnitt B - B / Schnitt D - D



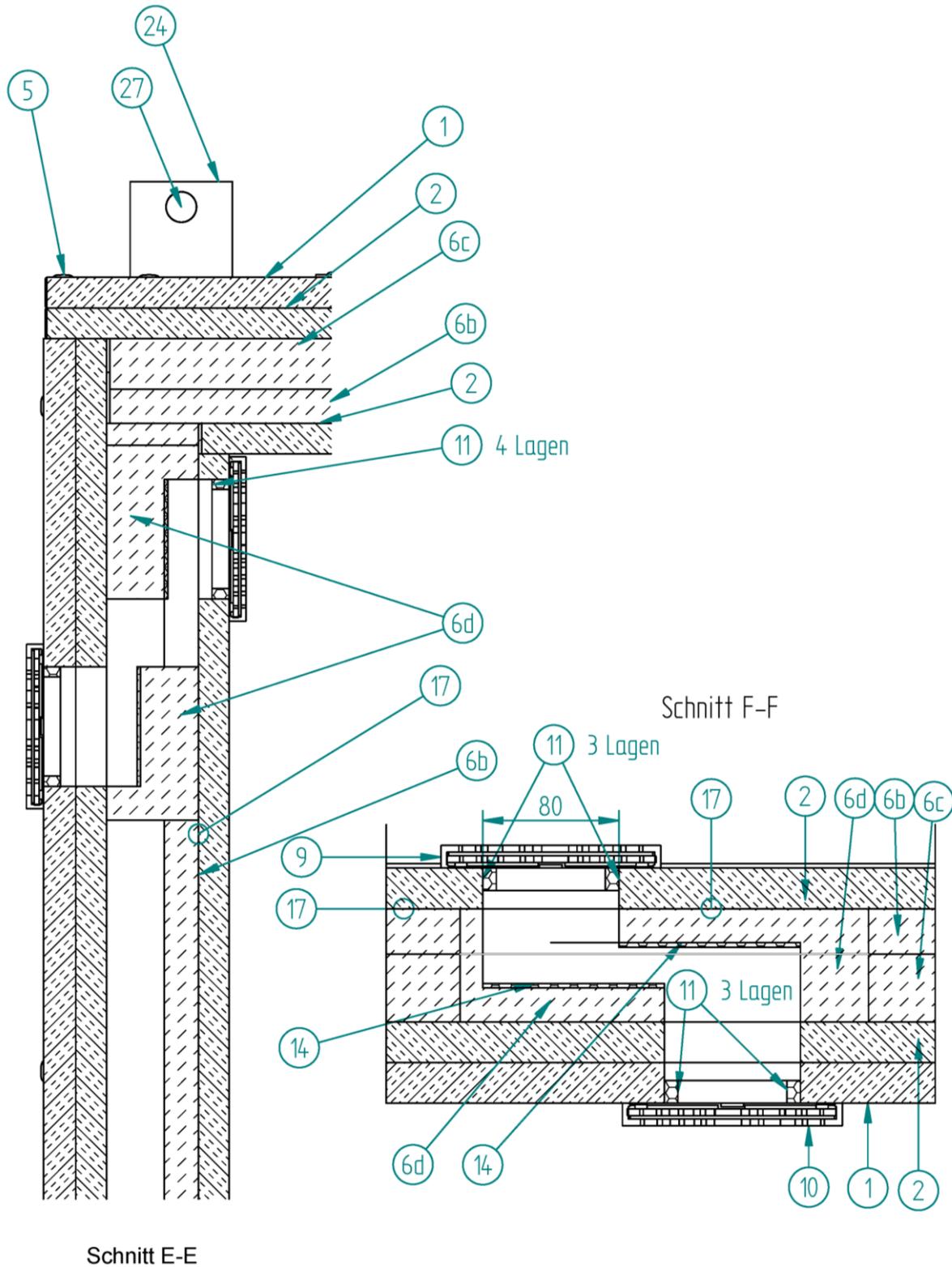
elektronische Kopie der abZ des dibt: z-86.1-77

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 90 min bei einer Brandbeanspruchung von außen

Anlage 5

Typ Violation 90

Schnitt A - A / C - C



elektronische Kopie der abt des dibt: z-86.1-77

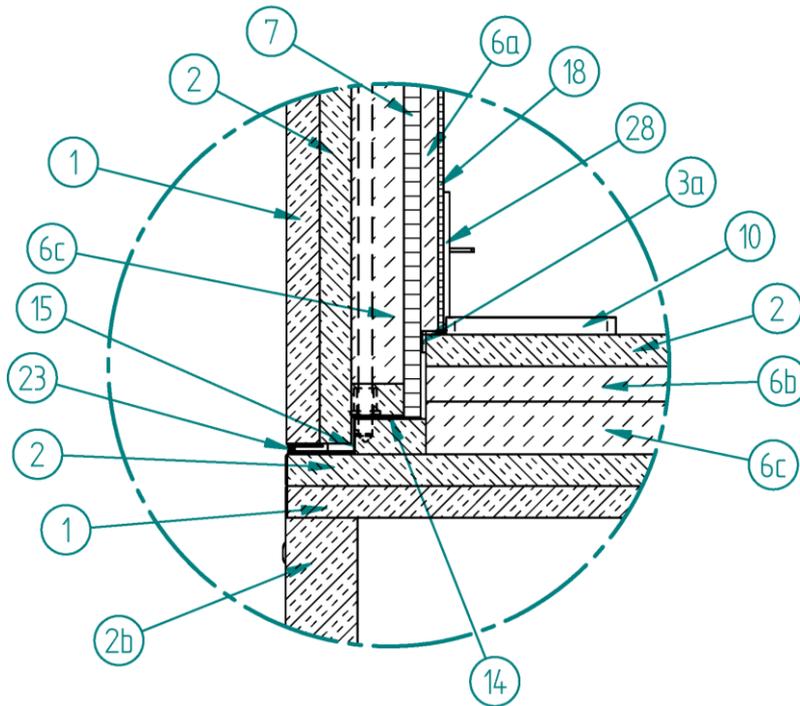
Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 90 min bei einer Brandbeanspruchung von außen

Anlage 6

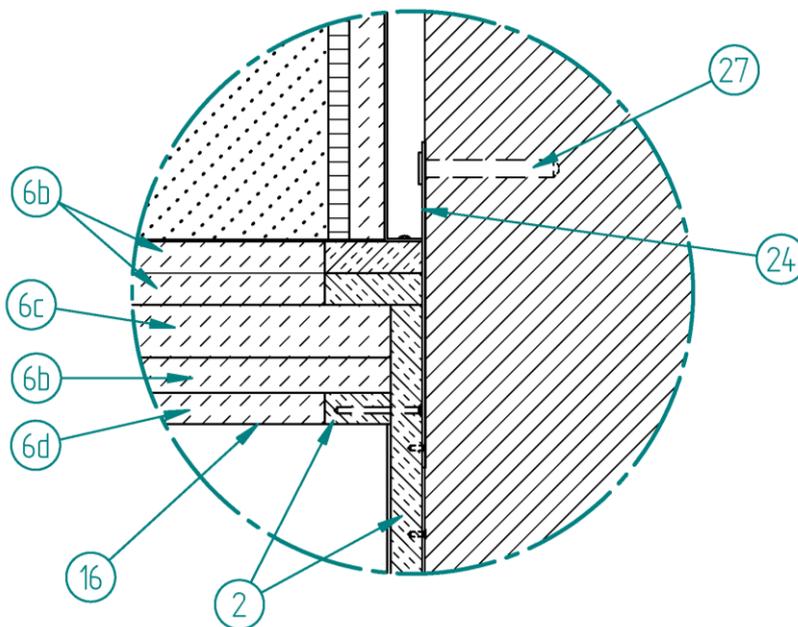
Typ Violution 90

Schnitt E-E und F-F

Detail Z



Detail Y



elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-86.1-77

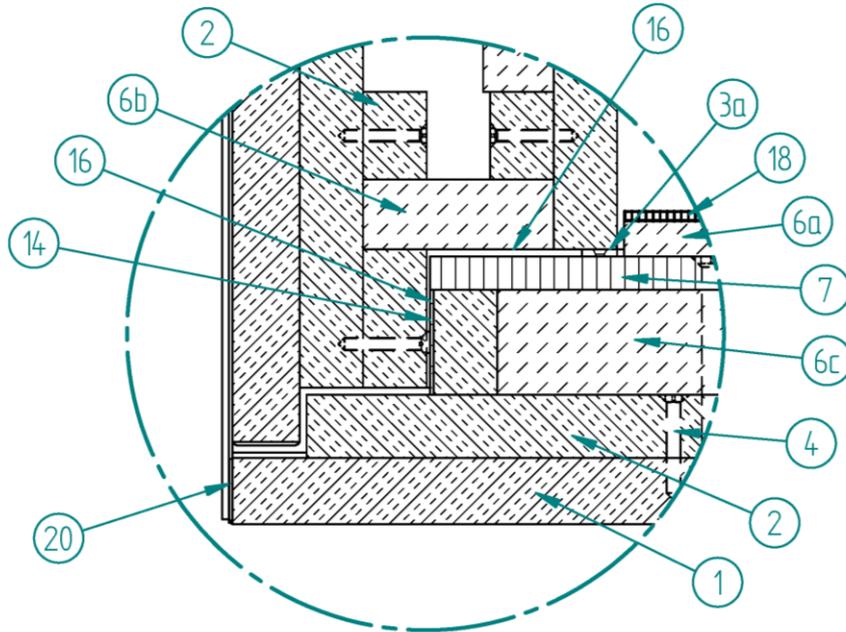
Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 90 min bei einer Brandbeanspruchung von außen

Anlage 7

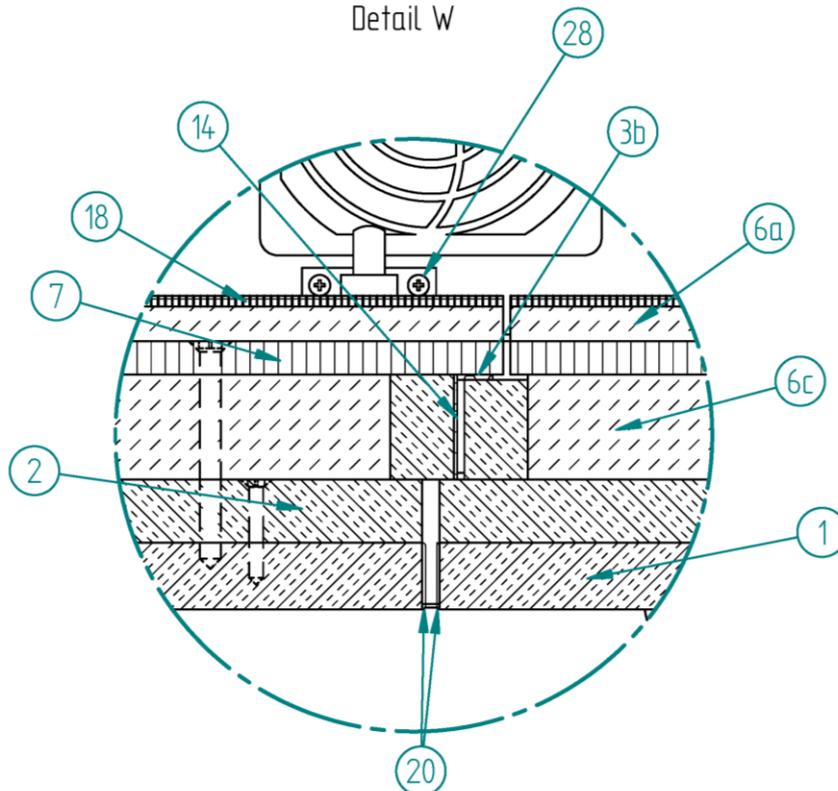
Typ Violation 90

Details

Detail X



Detail W

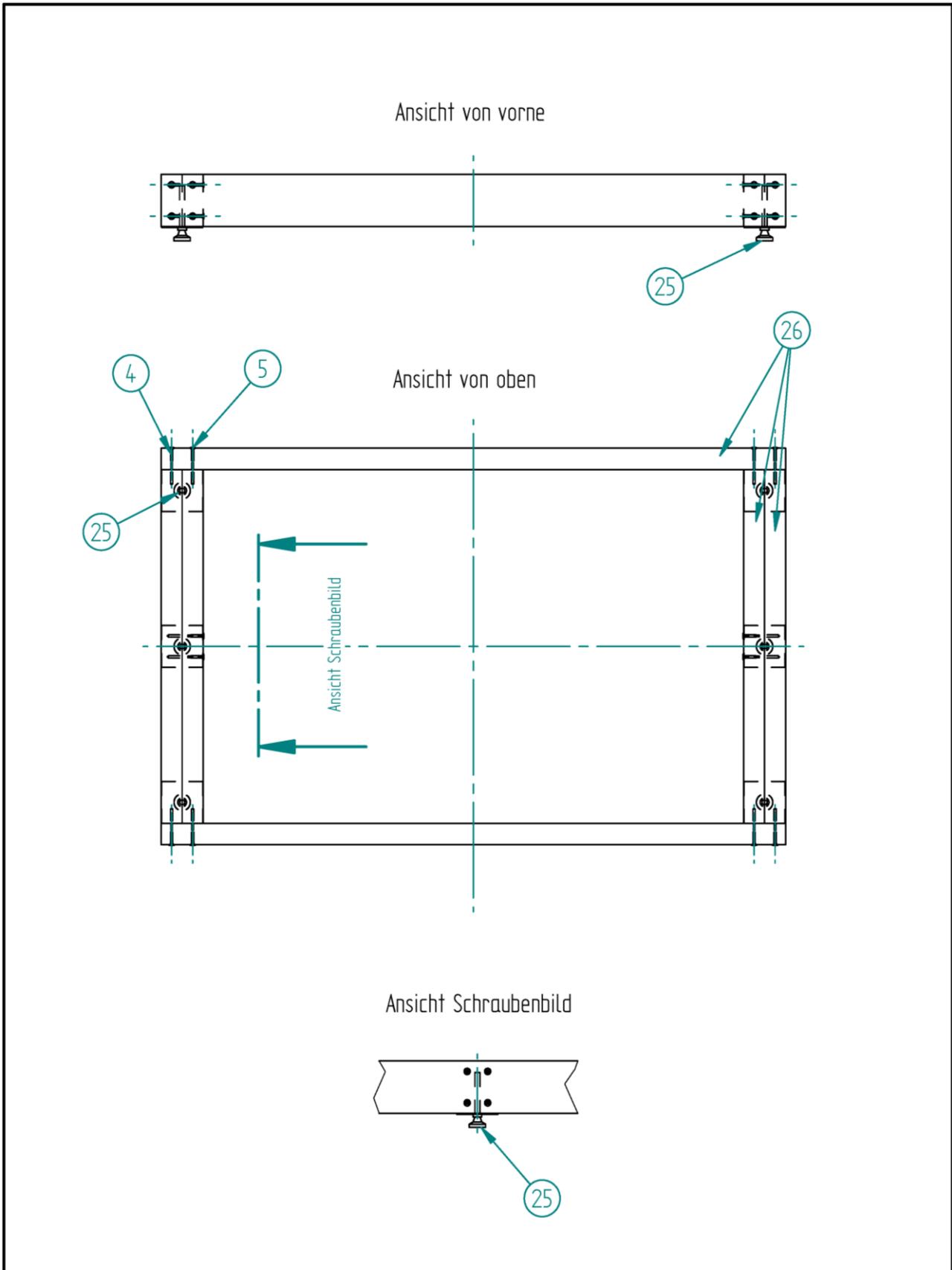


Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind.  
 90 min bei einer Brandbeanspruchung von außen

Anlage 8

Typ Violution 90

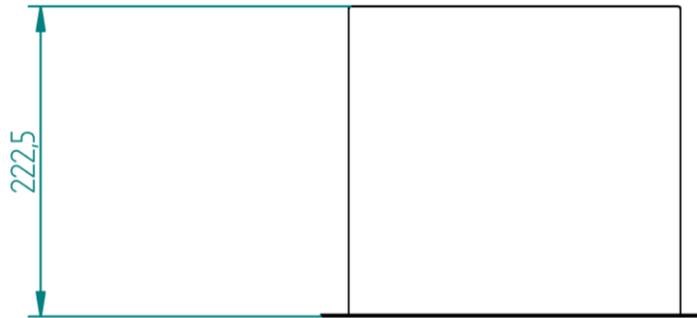
Details



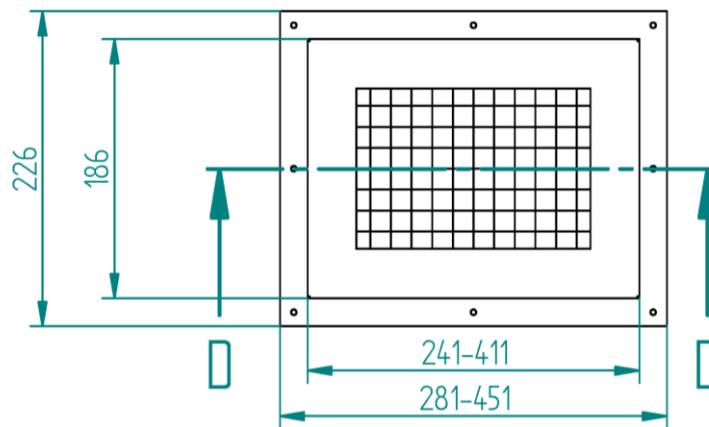
elektronische Kopie der abz des dibt: z-86.1-77

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 90 min bei einer Brandbeanspruchung von außen		Anlage 9
Typ Violution 90	Sockel	

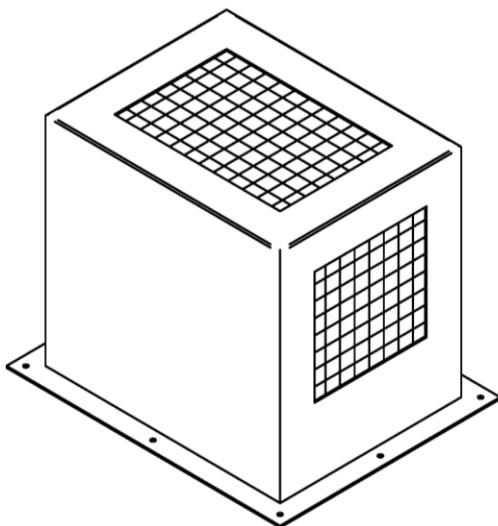
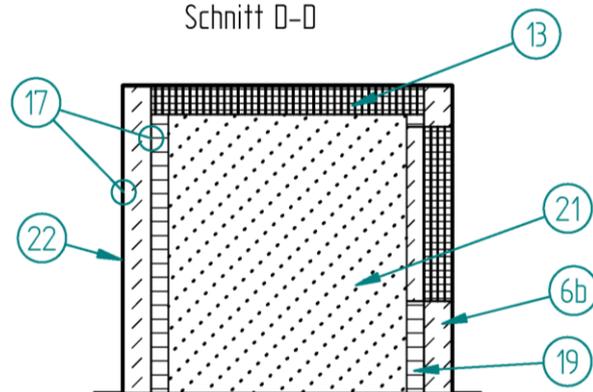
Ansicht von vorne



Ansicht von oben



Schnitt D-D



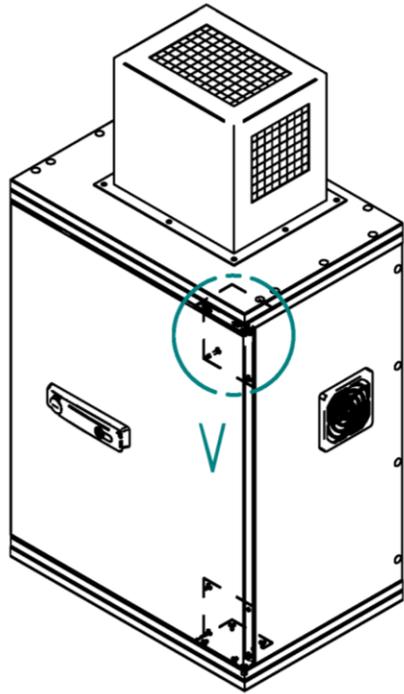
elektronische Kopie der abz des dibt: z-86.1-77

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind.  
 90 min bei einer Brandbeanspruchung von außen

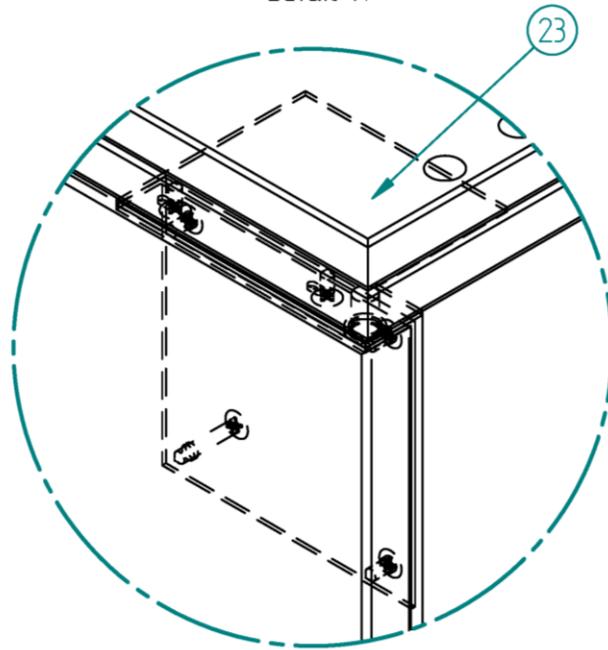
Anlage 10

Typ Violution 90

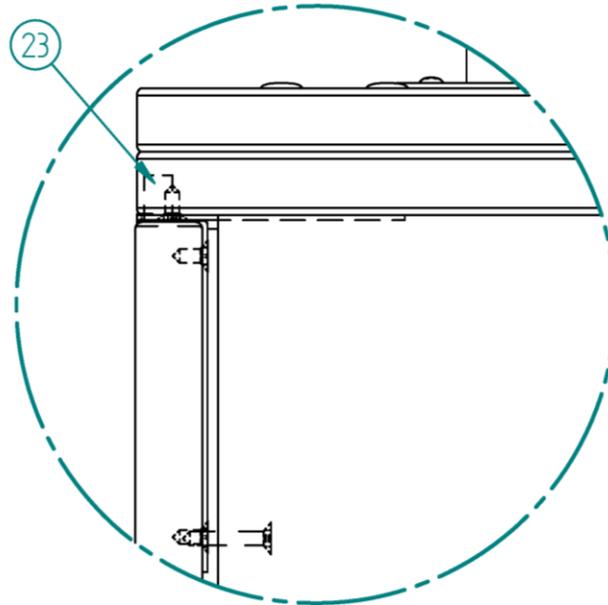
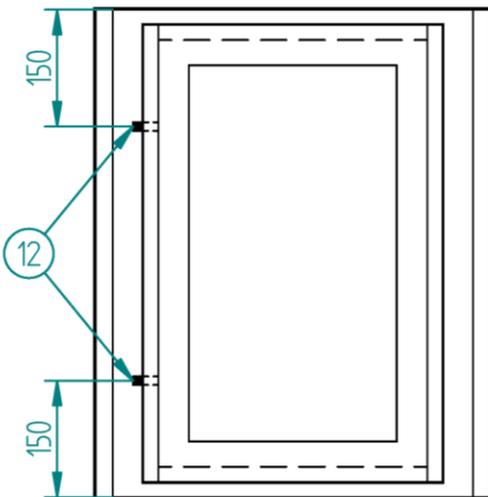
Kabelaufsatz



Detail V<sub>1</sub>



Detail V<sub>2</sub>



elektronische Kopie der abz des dibt: z-86.1-77

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind.  
 90 min bei einer Brandbeanspruchung von außen

Anlage 11

Typ Violution 90

Stift-Platten-Scharnier / Türdomen

Pos. Nr.	Bezeichnung
1	Brandschutzplatte beschichtet
2	Brandschutzplatte unbeschichtet
3 a/b	Dichtband
4	Schraube
5	Abdeckkappe
6 a-d	Mineralwolle
7	Gipskartonbauplatte
8	Befestigungsmittel
9	Verschluss
10	Filterkassette
11	Dämmschichtbildner
12	Metallstift
13	Dämmschichtbildner
14	Dämmschichtbildner
15	Schließblech
16	Gewebeband
17	Kleber
18	Neopren
19	Gipskartonfeuerschutzplatte
20	Kantenschutz
21	Granulat
22	Blechgehäuse
23	Scharnier
24	Befestigungslaschen
25	Nivelierfüße
26	Brandschutzplatte beschichtet
27	Schraube/Dübel
28	Schieber

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind.  
90 min bei einer Brandbeanspruchung von außen

Anlage 12

Typ Violution 90

Positionsliste

## MUSTER

### Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das das Brandschutzgehäuse (Zulassungsgegenstand) vom Typ "Violution W-90" bzw. "Violution S-90<sup>1</sup>" aufgestellt bzw. angebaut hat:
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum des Anbaus:

Hiermit wird bestätigt, dass die Verwendung des Zulassungsgegenstandes

"Violution W-90" bzw. "Violution S-90" mit einer Feuerwiderstandsdauer von **mindestens 90 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen** entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-86.1-77, die zugleich eine allgemeine Bauartgenehmigung ist, erfolgt ist.

.....  
Ort, Datum

.....  
Firma/ Unterschrift

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

<sup>1</sup> Nichtzutreffendes streichen

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen

Übereinstimmungserklärung

Anlage 13